

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**  
der  
Systemhandel Vertriebsgesellschaft 2.0 GmbH,

**§ 1**

**Allgemeines – Geltungsbereich**

1.

Die nachstehenden AEB gelten ausschließlich und abschließend, auch wenn im Einzelfall nicht gesondert vereinbart, für alle Verträge und zwar auch dann, wenn der Lieferant in Angeboten und Auftragsbestätigungen anders lautende Bedingungen vorschreibt oder auf solche hinweist. Etwaigen anders lautenden und abweichenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen, und sie gelten als abbedungen, auch soweit sie bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden oder diese AEB ergänzen. Sie werden in Ausnahmefällen nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich niedergelegt ist.

2.

Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, mündlich oder auf Lieferscheinen, Empfangsquittungen und dgl. die Geltung anderer als dieser AEB zu vereinbaren. Änderungen dieser AEB oder der Vertragsinhalte bedürfen der Zustimmung durch unsere Einkaufsabteilung, Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung. Spätestens mit der ersten vom Lieferanten ausgeführten Teillieferung der Waren (Sachen, Rechte, Dienstleistungen etc. im umfassenden Sinne) sind diese AEB anerkannt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Nachträge zu diesem Auftrag und alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

**§ 2**

**Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss**

1.

Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos. Der Lieferant ist an sein Angebot 4 Wochen gebunden.

2.

Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten. Der Lieferant darf Alternativen anbieten, muss auf diese jedoch ausdrücklich hinweisen. Diese Alternativen dürfen nur ausgeführt werden, wenn wir abweichend von unserer Anfrage ein solches alternatives Angebot ausdrücklich schriftlich beauftragt haben.

3. Nur durch uns schriftlich erteilte Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen auch hinsichtlich der Ausführungen eines Auftrages haben Geltung,

wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

4.

Jeder Auftrag wird dem Lieferanten zugesandt und ist sofort von ihm unterschrieben an die Einkaufsabteilung zurückzusenden. Änderungen des Auftrags durch den Lieferanten sind unzulässig. Wir behalten uns vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb der in der Beauftragung von uns vorgegebenen Frist, ohne derartige Vorgaben nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen hier eingeht.

5.

Unser Stillschweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.

### **§ 3**

#### **Preise – Zahlungsbedingungen – Rechnungsstellung**

1.

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und versteht sich mangels abweichender Vereinbarung einschließlich sämtlicher Nebenkosten insbesondere Lieferungen „frei Werk“ oder ausdrücklich vereinbarter sonstiger Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung, Versicherung etc.

2.

Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Erhöhungen irgendwelcher Kosten, Steuern und anderem sind ausgeschlossen.

3.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen.

4.

Rechnungsbeträge des Lieferanten können durch uns zur Zahlung erst freigegeben werden, wenn die Rechnung neben den bereits benannten auch die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt und die Lieferung bereits eingetroffen ist. Die Rechnung muss entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort angewiesene Bestellnummer angeben. Die Rechnungen müssen sämtlichen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen. Monatsrechnungen sind bis spätestens zum 05. Arbeitstag des der Lieferung folgenden Monats zu übersenden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

Stand:

Januar 2015